



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 20.09.2018	Nummer 16
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
90	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 28. September 2018	113
91	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA1) im Stadtgebiet Arnsberg -Versagung der Genehmigung-	114
92	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA3) im Stadtgebiet Arnsberg -Versagung der Genehmigung-	115

93	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA5) im Stadtgebiet Arnsberg -Versagung der Genehmigung-</p>	116
94	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA7) im Stadtgebiet Arnsberg -Versagung der Genehmigung-</p>	117
95	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA8) im Stadtgebiet Arnsberg -Versagung der Genehmigung-</p>	118
96	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag Fraunhofer-Gesellschaft e.V. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einem Gas- Niedertemperaturkessel, zwei BHKW und einem Pelletkessel in Schmallenberg</p>	120
97	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäfts- führer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Ände- rungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für 12 Windenergieanlagen (ME 01-03, ME 05-07, ME 09-13, ME 16), hier: Änderung des Anlagentyps im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-</p>	120
98	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung</p>	121
99	<p>Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Nr. 304034895</p>	121

90 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 28. SEPTEMBER 2018

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 28.09.2018, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 06.07.2018
3. *Um- und Neubesetzungen*
 - 3.1 Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - 3.2 Um-/Neubesetzung von Drittorganisationen;
hier: Arbeitsmarktpolitischer Beirat
4. Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens;
hier: Anpassungsvereinbarung
6. *Haushaltsangelegenheiten*
 - 6.1 Haushalt 2018;
Bericht zur Ausführung des Haushalts
 - 6.2 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)
hier: Bericht über das Ergebnis der Beratung des Prüfberichts der GPA zur Informationstechnik des Hochsauerlandkreises im Rechnungsprüfungsausschuss
7. *Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2019*
 - 7.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2019
Einbringungsrede des Landrates
 - 7.2 Stellenplan 2019
8. *Jahresabschlüsse 2017*
 - 8.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2017
 - 8.2 Betrieb Rettungsdienst
hier: Jahresabschluss 2017
 - 8.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
 - 8.4 Haushaltsangelegenheiten
Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017
Feststellung des Ergebnisses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW
9. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
 - 9.1 Erstellung eines Freizeitkatasters
 - 9.2 Teilnahme am European Energy Award (eea)
Externes Audit / Fortschreibung des EAP / Weiterförderung
 - 9.3 Beteiligung an der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH –
Sanierung der Flugbetriebsgebäude und Nachtragswirtschaftsplan 2018
10. *Umweltangelegenheiten*
 - 10.1 Wasserschutzgebiet Marsberg-Westheim
 - 10.2 Wasserschutzgebiet Eslohe-Oesterberge
 - 10.3 Landschaftsplan Sundern;
hier: Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 17 Abs. 2 LNatSchG
 - 10.4 Naturpark Diemelsee;
hier: Erhöhung der Umlage für Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten
11. *Gesundheit und Soziales*
 - 11.1 Rettungsdienst;
hier: Aus- und Fortbildung, Rettungsschule
 - 11.2 Rettungsdienst;
hier: Risikobericht 2018
 - 11.3 Notfallnummer 116 117;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 24.07.2018
12. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 12.1 Konzept Musikschule Hochsauerlandkreis:
„Musikschule 2025“

13. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 13.1 Neubau des AWO Waldkindergartens Holtenkinder in Brilon
- 13.2 Übernahme einer Mietausfallgarantie für die im Wege von Investorenmodellen finanzierten Kita-Neubauten in Meschede-Berge und in Olsberg

II Nichtöffentlicher Teil

14. Zukunftsinitiative Berufliche Bildung im Hochsauerlandkreis
hier: Auftragsvergabe Generalplaner für den Neubau des Berufskollegs Berliner Platz

Meschede, 20. September 2018

gez.
Dr. Schneider
Landrat

**91 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-
GESETZES (9. BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER WINDPARK
KLINKSBERG-HUMBERG GMBH, V. D.
GF DR. GERNOT BLANKE ZUR ER-
RICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 1
WINDENERGIEANLAGE
HIER: WINDENERGIEANLAGE DES
TYP VESTAS V117 (WEA1) IM
STADTGEBIET ARNSBERG
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 18.05.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 (WEA1) auf dem Flurstück 75 in der Flur 9 der Gemarkung Holzen am 17.09.2018 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Arnsberg

Fachdienst 4.5 Umwelt, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02932/201-1815

2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in den Städten Arnsberg, Menden und Balve wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkun-

denbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40114-2015-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

92 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG DER WINDPARK KLINKSBERG-HUMBERG GMBH, V. D. GF DR. GERNOT BLANKE ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 1 WINDENERGIEANLAGE HIER: WINDENERGIEANLAGE DES TYP VESTAS V117 (WEA3) IM STADTGEBIET ARNSBERG**

-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 18.05.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 (WEA3) auf dem Flurstück 147 in der Flur 8 der Gemarkung Holzen am 17.09.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Arnsberg

Fachdienst 4.5 Umwelt, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02932/201-1815

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustimmung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die

große Mehrheit der Einwender in den Städten Arnsberg, Menden und Balve wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40252-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

93 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER- ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ- GESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE- NEHMIGUNG DER WINDPARK KLINKSBERG-HUMBERG GMBH, V. D. GF DR. GERNOT BLANKE ZUR ER- RICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 1 WINDENERGIEANLAGE HIER: WINDENERGIEANLAGE DES TYP VESTAS V117 (WEA5) IM STADTGEBIET ARNSBERG -VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 18.05.2015 die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 (WEA5) auf den Flurstücken 67 und 191 in der Flur 13 der Gemarkung Holzen am 17.09.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Arnsberg

Fachdienst 4.5 Umwelt, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02932/201-1815

2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in den Städten Arnsberg, Menden und Balve wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

nen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40254-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**94 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-
GESETZES (9. BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER WINDPARK
KLINKSBERG-HUMBERG GMBH, V. D.
GF DR. GERNOT BLANKE ZUR ER-
RICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 1
WINDENERGIEANLAGE
HIER: WINDENERGIEANLAGE DES
TYP VESTAS V117 (WEA7) IM
STADTGEBIET ARNSBERG
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 18.05.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 (WEA7) auf dem Flurstück 53 in der Flur 16 der Gemarkung Holzen am 17.09.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Rathaus Arnsberg**
Fachdienst 4.5 Umwelt, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02932/201-1815

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in den Städten Arnsberg, Menden und Balve wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40255-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

95 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG DER WINDPARK KLINKSBERG-HUMBERG GMBH, V. D. GF DR. GERNOT BLANKE ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 1 WINDENERGIEANLAGE HIER: WINDENERGIEANLAGE DES TYPUS VESTAS V117 (WEA8) IM STADTGEBIET ARNSBERG -VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 18.05.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 (WEA8) auf dem Flurstück 34 in der Flur 17 der Gemarkung Holzen am 17.09.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Arnberg

Fachdienst 4.5 Umwelt, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59759 Arnberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02932/201-1815

2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **21.09.2018** bis zum **05.10.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in den Städten Arnberg, Menden und Balve wohnen und somit

die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40256-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**96 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)
ANTRAG FRAUNHOFER-
GESELLSCHAFT E.V. AUF ERTEILUNG
EINER GENEHMIGUNG NACH § 4
BIMSchG FÜR DIE ERRICHTUNG UND
DEN BETRIEB VON EINEM GAS-
NIEDERTEMPERATURKESSEL, ZWEI
BHKW UND EINEM PELLETKESSEL IN
SCHMALLEMBERG**

Die Fraunhofer Gesellschaft e.V., v. d. Vorstand Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. E. h. Dr.-Ing. E. h. mult. Dr. h. c. mult. Reimund Neugebauer (Präsident), Hansastraße 27c, 80686 München hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale in 57392 Schmalleberg-Grafschaft, Auf dem Aberg 1, Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 41 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- die Errichtung und der Betrieb von einem Gas-Niedertemperaturkessel,
- die Errichtung und der Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken und
- die Errichtung und der Betrieb von einem Pelletkessel.

Gemäß den Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG gem. Nr.1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden.

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40391-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**97 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSchG)
ANTRAG DER WINDPARK GRÜNER
WEG MEERHOF GMBH & CO. KG, V. D.
GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLO-
CKE, ZUR EGGE 17, 34431 MARS-
BERG, AUF ERTEILUNG EINER ÄNDE-
RUNGSGENEHMIGUNG GEM. § 16
BIMSchG FÜR 12 WINDENERGIEAN-
LAGEN (ME 01-03, ME 05-07, ME 09-13,
ME 16),
HIER: ÄNDERUNG DES ANLAGEN-
TYPUS IM STADTGEBIET
MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für 12 Windenergieanlagen (ME 01-03, ME 05-07, ME 09-13, ME 16), für die Änderung auf den Anlagentypus auf Enercon E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

09.10.2018 um 10.00 Uhr

**im Aula der Hauptschule Marsberg, Trift 33,
34431 Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 28.06.2018 wird hingewiesen

Brilon, 20.09.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40082-2018-305

Im Auftrag

gez.
Kraft

98 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Jurica BASKARAD *03.07.1992 in Kamenjace BiH, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Konrad-Adenauer-Str. 27, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-BJ 92 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.08.2018 und vom 30.08.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-BJ 92).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.08.2018 und 30.08.2018 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Ge-

schäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 30. August 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-BJ 92

Im Auftrag

gez.
Wahle

99 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPARKASSENBUCHES-NR. 304034895

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304034895 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 27.08.2018

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
DER VORSTAND
